

Landesamt für Gesundheit und Soziales, Berlin	Sicherheitsdienstleistungsvertrag Flüchtlingsunterbringung Land Berlin - vom2016 Anlage 1 Leistungsbeschreibung	Seite 1 von 7
	Objekt: Heerstr. 16 in 14052 Berlin	Betreibervertrag Flüchtlingsunterbringung Stand: 24.06.2016

Leistungsbeschreibung für Sicherheitsdienstleistungen in Flüchtlingsunterkünften in Berlin

1. Allgemeine Hinweise

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen mit Sicherheitsdienstleistungen im Zusammenhang mit dem Schutz von Flüchtlingsunterkünften, hat die Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales beschlossen, die Sicherheitsdienstleistungen in den Berliner Flüchtlingsunterkünften zukünftig direkt zu vergeben, um einheitlich hohe Qualitätsstandards und korrekte Abrechnungsverfahren zentral zu etablieren. Erforderlich wurde diese Umstellung durch den rasanten Anstieg der Asylbewerberzahlen und die damit verbundene, erhebliche Erhöhung der Anzahl an Unterbringungsobjekten.

Insbesondere soll zukünftig auf lokale Begebenheiten sowie die Kapazitäten der einzelnen Flüchtlingsunterkünfte stärker Rücksicht genommen und in der Umsetzung von Sicherheitsdienstleistungen besser auf diese eingegangen werden. Grundgedanke ist hier, dass das Prinzip der Dienstleistung und des Schutzes im Vordergrund stehen sollen, nicht das Prinzip der Überwachung.

Aus diesem Grunde ist im Falle der Entscheidung für den Einsatz eines Sicherheitsdienstunternehmens in einer Liegenschaft auch nach Vertragsbeginn regelmäßig anhand objektiver Kriterien unter Einbeziehung der örtlichen Polizeidienststellen und anderer Behörden zu überprüfen, in wie weit die Aufrechterhaltung der Sicherheitsdienstleistung weiterhin für erforderlich gehalten wird. Entsprechend ist auch der quantitative Einsatz von Sicherheitsdiensten auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.

2. Angaben zur Liegenschaft – siehe gesonderte Anlage

3. Haus- und Weisungsrecht

- (1) Die Betreiberin / der Betreiber übt im Auftrag und im Einzelfall auf Weisung Berlins das umfassende Hausrecht im gesamten Vertragsobjekt aus und wird bei der Ausübung seines Hausrechtes und der Durchsetzung der Hausordnung im Rahmen geltenden Rechtes durch die Wachkräfte des Sicherheitsdienstunternehmens unterstützt.
- (2) Die Betreiberin / der Betreiber erhält weitgehende Eingriffs- und Weisungsrechte gegenüber dem Sicherheitsdienstunternehmen in Bezug auf die Ausführung der Sicherheitsdienstleistungen im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen in Verbindung ihren Anlagen (insbesondere der Leistungsbeschreibung und Qualitätsanforderung).
- (3) Die Betreiberin / der Betreiber überwacht die ordnungsgemäße Leistungserbringung der Sicherheitsdienstleistungen nach Maßgabe des Betreibervertrages und dessen Anlagen 1 und 2 (Leistungs- und Qualitätsbeschreibung). Sie / er ist daher verpflichtet, die Einhaltung der vertraglichen Leistung des Sicherheitsdienstunternehmens zu überwachen und etwaige Pflichtverletzungen Berlin unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Landesamt für Gesundheit und Soziales, Berlin	Sicherheitsdienstleistungsvertrag Flüchtlingsunterbringung Land Berlin - vom2016 Anlage 1 Leistungsbeschreibung	Seite 2 von 7
	Objekt: Heerstr. 16 in 14052 Berlin	Betriebsvertrag Flüchtlingsunterbringung Stand: 24.06.2016

- (4) Erkennt das Sicherheitsdienstunternehmen im Rahmen seiner vertraglichen Pflichten etwaige Pflichtverletzungen der Betreiberin / des Betreibers, so hat es diese Berlin unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Letztentscheidung verbleibt bei Berlin. Berlin kann das Haus- und Weisungsrecht ganz oder teilweise an sich ziehen und / oder der Betreiberin / dem Betreiber diesbezügliche Weisungen erteilen. Wenn Berlin den Austausch einzelner Beschäftigter des Sicherheitsdienstunternehmens fordert, und die Betreiberin / der Betreiber zur Durchsetzung auffordert, setzt die Betreiberin / der Betreiber dies unverzüglich um.
- (6) Die Betreiberin / der Betreiber kann während der Laufzeit des Betriebsvertrages aus gewichtigen Sachgründen verlangen und durchsetzen, dass einzelne Beschäftigte des Sicherheitsdienstunternehmens ausgetauscht werden. Berlin hat ein Vetorecht. Die Sachgründe sind Berlin so rechtzeitig schriftlich mitzuteilen, dass Berlin das Vetorecht effektiv ausüben kann. Die Entscheidung Berlins ist abzuwarten.
- (7) Bei Gefahr im Verzug kann die Betreiberin / der Betreiber den Austausch einzelner Beschäftigter ohne vorherige Einbeziehung Berlins durchsetzen. In diesem Fall sind die Sachgründe in der Person des Beschäftigten / der Beschäftigten und der Gefahr im Verzug unverzüglich nachträglich schriftlich mitzuteilen.
- (8) Die Betreiberin / der Betreiber kann von Berlin aus gewichtigen Sachgründen verlangen, das gesamte Sicherheitsdienstunternehmen auszuwechseln. Die Betreiberin / der Betreiber informiert Berlin mit ihrem / seinem Verlangen schriftlich über die Gründe. Die Prüfung des Verlangens sowie die letztendliche Entscheidung darüber liegt jedoch in jedem Fall bei Berlin.
- (9) Von etwaigen Forderungen des Sicherheitsunternehmens aufgrund eines von der Betreiberin / dem Betreiber verlangten Austausches stellt diese / dieser Berlin frei.

4. Aufgaben im Rahmen der Sicherheitsdienstleistungen

4.1. Sicherung und Bewachung der Flüchtlingsunterkunft

Kernaufgabe des Sicherheitsdienstunternehmens ist es, im Rahmen der jedermann zustehenden Rechte der Gefahrenabwehr selbständig handelnd die Flüchtlingsunterkunft, deren Bewohner sowie deren Betrieb gegen Störungen und Übergriffe sowohl von außen, als auch seitens der dort Untergebrachten zu sichern. Des Weiteren sind die Wachkräfte des Sicherheitsdienstunternehmens angehalten, bei Selbstverletzungen und Suizidversuchen einzugreifen und ggf. Erste-Hilfe zu leisten, bei körperlichen Auseinandersetzungen einzuschreiten und Sachbeschädigungen zu unterbinden. Sollten die Wachkräfte sich dazu nicht in der Lage sehen, haben sie ggf. selbständig die Polizei und oder Rettungsdienste zu verständigen.

Berlin stellt dem Sicherheitsdienstunternehmen dazu die im Bewachungs- und Dienstleistungsvertrag aufgeführten Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenstände, technischen Geräte und Anlagen, insbesondere die ggf. vorhandene Umfriedung der Liegenschaft sowie das Wachlokal zur Verfügung.

4.2. Zugangskontrolle

Es ist sicherzustellen, dass die Liegenschaft nur über den dafür vorgesehenen

Landesamt für Gesundheit und Soziales, Berlin	Sicherheitsdienstleistungsvertrag Flüchtlingsunterbringung Land Berlin - vom2016 Anlage 1 Leistungsbeschreibung	Seite 3 von 7
	Objekt: Heerstr. 16 in 14052 Berlin	Betriebsvertrag Flüchtlingsunterbringung Stand: 24.06.2016

Eingangsbereich erfolgt, wobei die Zutrittsberechtigung zum Objekt durch die Wachkräfte des Sicherheitsdienstunternehmens lückenlos überprüft und die Sicherung und Steuerung des Publikums- und Besucherverkehrs so durchgängig gewährleistet wird.

Berechtigte Personen weisen sich mittels eines Hausausweises oder eines Dienstauses einer Hilfsorganisation oder eines Dienstauses einer Behörde gegenüber den Wachkräften des Sicherheitsdienstunternehmens aus. Die Ausgabe bzw. Einziehung von Besucherausweisen ist ebenfalls Aufgabe der Wachkräfte des Sicherheitsdienstunternehmens.

Werden unberechtigte Personen in der Flüchtlingsunterkunft angetroffen, sind diese durch die Wachkräfte des Sicherheitsdienstunternehmens des Geländes zu verweisen.

4.2.1. Bestreifung

Sofern dies im Rahmen des nach Maßgabe von Ziffer 5. dieser Leistungsbeschreibung noch zu erstellenden, objektbezogenen Sicherheitskonzeptes für erforderlich gehalten wird, erfolgt die Bestreifung des Geländes / Gebäudes gemäß der entsprechenden Festlegung des Sicherheitskonzeptes durch Wachkräfte des Sicherheitsdienstunternehmens. Dabei festgestellte Beschädigungen an oder in der Liegenschaft, sind dem Betreiber unverzüglich zu melden und im Dienstbuch einzutragen.

4.3. Brandschutz

Die Gewährleistung des Brandschutzes, erfolgt während der Vertragslaufzeit gemäß des nach Maßgabe von Ziffer 5. dieser Leistungsbeschreibung noch zu erstellenden, objektbezogenen Sicherheitskonzeptes und beinhaltet ggf. die nachstehend aufgeführten Dienstleistungen. Der Brandschutzbeauftragte ist vom Betreiber zu benennen.

4.3.1. Als Brandwachen sind, wo deren Notwendigkeit sich aus dem nach Maßgabe von Ziffer 5. dieser Leistungsbeschreibung noch zu erstellenden, objektbezogenen Sicherheitskonzeptes ergibt, reguläre Wachkräfte mit entsprechender Zusatzqualifikation als Brandwachen einzusetzen, für die ansonsten dieselben Voraussetzungen erfüllt sein müssen, die auch für die regulär eingesetzten Wachkräfte gelten.

4.3.2. Brandverhütungsmaßnahmen

Die Wachkräfte des Sicherheitsdienstunternehmens tragen gemeinsam mit der Betreiberin / dem Betreiber dafür Sorge, dass Brandverhütungsmaßnahmen wie Rauchverbote befolgt werden und setzen die Brandschutzordnung in der jeweils aktuellen Fassung gemeinsam mit der Betreiberin / dem Betreiber durch. Im Rahmen ihrer sonstigen Dienstverrichtung achten sie außerdem darauf, dass Fluchtwege freigehalten und Brandschutztüren geschlossen bleiben und übernehmen die Kontrolle und Sicherung der Zufahrtswege für die Rettungsdienste. Rauchmelder, Entrauchungsanlagen / Rauchabzüge sind regelmäßig, mindestens jedoch halbjährlich auf ihre Funktionstüchtigkeit zu überprüfen, die Prüfung ist zu

Landesamt für Gesundheit und Soziales, Berlin	Sicherheitsdienstleistungsvertrag Flüchtlingsunterbringung Land Berlin - vom2016 Anlage 1 Leistungsbeschreibung	Seite 4 von 7
	Objekt: Heerstr. 16 in 14052 Berlin	Betriebsvertrag Flüchtlingsunterbringung Stand: 24.06.2016

protokollieren, ggf. ist eine Mängelbeseitigung unverzüglich zu veranlassen.

Die Wachkräfte des Sicherheitsdienstunternehmens kontrollieren regelmäßig, mindestens jedoch halbjährlich, das Vorhandensein und das Haltbarkeitsdatum der Feuerlöscher und überprüfen diese auf erkennbare Beschädigungen. Sollten Feuerlöscher fehlen, abgelaufen sein oder erkennbar beschädigt sein, melden die Wachkräfte des Sicherheitsdienstunternehmens dies unverzüglich der Betreiberin / dem Betreiber.

Die Wachkräfte des Sicherheitsdienstunternehmens achten darauf, dass keine brennbaren Materialien ungesichert aufbewahrt werden sowie darauf, dass keine offenen Feuer / Lichtquellen außer an speziell dafür vorgesehenen Stellen (z.B. Gasherd in der Küche) verwendet werden.

4.4. Einweisung von Rettungskräften / Hilfskräften / Dienstkräften der Polizei und Evakuierungsmaßnahmen

Die Wachkräfte des Sicherheitsdienstunternehmens weisen im Notfall die eintreffenden Rettungskräfte / Hilfskräfte / Dienstkräfte der Polizei in die jeweilige Lage ein und unterstützen diese im Rahmen des ihnen Möglichen, soweit Sie sich dadurch nicht selbst gefährden. Außerdem unterstützen die Wachkräfte des Sicherheitsdienstunternehmens den Betreiber bzw. die Rettungs- / Hilfskräfte / Polizei im Falle einer notwendigen Evakuierung nach Maßgabe der Brandschutzordnung..

4.5. Überwachung und Auswertung sämtlicher Alarm- und Kontrollsysteme

Die Bedienung vorhandener bzw. noch zu installierender Alarm- und Kontrollsysteme, insbesondere von Videoüberwachung, Brand-, Einbruch- und Überfallmeldeanlagen einschließlich Anforderung hilfeleistender Stellen und Einleiten von Erstmaßnahmen obliegt den Wachkräften des Sicherheitsdienstunternehmens. Zu den damit verbundenen Aufgaben gehören erforderlichenfalls die Alarmierung der hilfeleistenden Stellen sowie die Einleitung von Erstmaßnahmen.

Alarmauslösungen sind mit Datum und Uhrzeit als besonderes Vorkommnis im Dienstbuch zu protokollieren.

4.6. Essensausgabe

Die Wachkräfte des Sicherheitsdienstunternehmens unterstützen den Betreiber ggf. bei der Aufsicht während der Essensausgabezeiten in der Kantine gemäß des nach Maßgabe von Ziffer 5. dieser Leistungsbeschreibung noch zu erstellenden, objektbezogenen Sicherheitskonzeptes.

4.7. Schlüsselverwaltung

Im Bedarfsfall obliegt den Wachkräften des Sicherheitsdienstunternehmens auch die Ausgabe und Entgegennahme von Schlüsseln im Auftrag und nach Weisung der Betreiberin / des Betreibers, gemäß des nach Maßgabe von Ziffer 5. dieser Leistungsbeschreibung noch zu erstellenden Sicherheitskonzeptes. Über die Ausgabe und Entgegennahme der Schlüssel ist ggf. in Absprache mit dem Betreiber

Landesamt für Gesundheit und Soziales, Berlin	Sicherheitsdienstleistungsvertrag Flüchtlingsunterbringung Land Berlin - vom2016 Anlage 1 Leistungsbeschreibung	Seite 5 von 7
	Objekt: Heerstr. 16 in 14052 Berlin	Betriebsvertrag Flüchtlingsunterbringung Stand: 24.06.2016

ein Nachweis zu führen.

5. Erstellung eines zweistufigen Sicherheitskonzeptes

- 5.1. Die Erstellung des Sicherheitskonzeptes erfolgt in zwei Stufen. In der ersten Stufe reicht das Sicherheitsdienstunternehmen zusammen mit seinem Angebot ein vorläufiges, auf den zum Zeitpunkt der Ausschreibung vorliegenden Informationen basierendes, grundsätzliches Sicherheitskonzept ein. Gleichzeitig unterbreitet das Sicherheitsdienstunternehmen ein Angebot in Form eines Festpreises für das unter 5.2. dieser Leistungsbeschreibung definierte, objektbezogene Sicherheitskonzept.
- 5.2. Im zweiten Schritt erstellt das Sicherheitsdienstunternehmen nach erfolgreicher Zuschlagserteilung gemeinsam mit Berlin und dem Betreiber und in Abstimmung mit der Feuerwehr und den zuständigen Polizei- und Ordnungsbehörden ein vollständiges objektbezogenes Sicherheitskonzept. Berlin behält sich dabei ausdrücklich das Recht vor, u.a. basierend auf Vergleichen mit anderen Einrichtungen, Rahmenvorgaben – insbesondere hinsichtlich der Personalausstattung – zu machen, um ein einheitliches Sicherheitsniveau in allen Flüchtlingsunterkünften zu erreichen.
- 5.3. Das gemeinsam mit dem Betreuer und in Abstimmung mit der Feuerwehr und den zuständigen Polizei- und Ordnungsbehörden erstellte, objektbezogene Sicherheitskonzept, dient der tatsächlichen Festlegung der konkret benötigten Anzahl an einzusetzenden Wachkräften, sowie deren ggf. benötigter besonderer Qualifikationen (insbesondere vor dem Hintergrund etwaiger benötigter Brandwachen oder Brandschutzhelfer), so diese erforderlich sind.

6. Weitere Aufgaben und Pflichten des Sicherheitsdienstunternehmens

- 6.1. Das Sicherheitsdienstunternehmen trägt dafür Sorge, dass die sich in der Flüchtlingsunterkunft aufhaltenden Personen durch die Bewachungs- und Dienstleistungstätigkeit nicht gefährdet werden. Soweit erforderlich, hat das Sicherheitsdienstunternehmen die gebotenen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen
- 6.2. Alle während der Bewachungszeiten festgestellten Vorkommnisse, insbesondere Alarmauslösungen, Havarien, sonstige Schäden und Brände, Polizeieinsätze sowie körperliche Auseinandersetzungen in der Aufnahmeeinrichtung und den weiteren Unterbringungsobjekten sind vom Sicherheitsdienstunternehmen zu dokumentieren und unverzüglich der Betreiberin / dem Betreiber sowie Berlin gemäß den vor Vertragsbeginn dem Sicherheitsdienstunternehmen mitzuteilenden Meldekettan anzuzeigen. Berlin behält sich eine laufende Aktualisierung derselben vor.
- 6.3. Zur lückenlosen Dokumentation aller dienstlichen Vorgänge ist ein Dienstbuch zu führen. Die Dokumentation von Ereignissen über ein ggf. vorhandenes elektronisches Wächterkontrollsystem entbindet nicht von der Führung des Dienstbuches. Einblick in das Dienstbuch haben nur die durch die Parteien dieses Vertrages festgelegten Personen und die Polizei im dienstlichen Auftrag.
- 6.4. Berlin hat ein umfassendes Informationsrecht gegenüber dem Sicherheitsdienstunternehmen hinsichtlich des Betriebsablaufes. Auf Verlangen hat

Landesamt für Gesundheit und Soziales, Berlin	Sicherheitsdienstleistungsvertrag Flüchtlingsunterbringung Land Berlin - vom2016 Anlage 1 Leistungsbeschreibung	Seite 6 von 7
	Objekt: Heerstr. 16 in 14052 Berlin	Betriebsvertrag Flüchtlingsunterbringung Stand: 24.06.2016

das Sicherheitsdienstunternehmen an einem Informationsaustausch über Sicherheits- und Versorgungsfragen, ggf. unter Beteiligung Dritter, teilzunehmen.

- 6.5. Den zugangsberechtigten Bediensteten der Behörden des Landes Berlin steht ein unbeschränktes Recht zur Unterrichtung durch das Sicherheitsdienstunternehmen zu, um sich von der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung jederzeit zu überzeugen. Dazu ist den zugangsberechtigten Bediensteten der Behörden des Landes Berlin jederzeit der Zutritt zum Unterbringungsobjekt und den vom Sicherheitsdienstunternehmen genutzten Räumlichkeiten und Arbeitsplätzen zu gewähren. Auf Wunsch sind die zur Unterrichtung erforderlichen Unterlagen zur Einsicht vorzulegen und die entsprechenden Auskünfte zu erteilen.

7. Dienstzeiten, Besetzung und Erreichbarkeit

7.1. Dienstzeiten

Die Leistungserbringung erfolgt während der Vertragslaufzeit gemäß des nach Maßgabe von Ziffer 5. dieser Leistungsbeschreibung noch zu erstellenden Sicherheitskonzeptes.

7.2. Besetzung

Die Leistungserbringung erfolgt während der Vertragslaufzeit gemäß des nach Maßgabe von Ziffer 5. dieser Leistungsbeschreibung noch zu erstellenden Sicherheitskonzeptes.

Dem Betreiber sind jeweils eine Woche im Voraus die aktuellen, namenskonkreten Dienstpläne zur Verfügung zu stellen. Jeweils zum Schichtbeginn erfolgt gegenüber dem Betreiber eine unaufgeforderte Stärkemeldung. Kurzfristig auftretender Personalausfall, z.B. aufgrund von Krankheit, ist innerhalb von 2 Stunden nach Schichtbeginn mit geeignetem Ersatzpersonal auszugleichen.

Die Urlaubs- und Krankheitsvertretungen sind vorab in das Objekt, in die Tätigkeiten und in die spezifischen Anforderungen einzuweisen. Das Sicherheitsdienstunternehmen hat hierfür rechtzeitig und auf eigene Kosten Sorge zu tragen.

Sind in einer Liegenschaft zwei oder mehr Wachkräfte zur Bewachung eingesetzt, ist darauf zu achten, dass mindestens eine weibliche Wachkraft darunter ist

7.2.1. Wachleitung

Der Sicherheitsdienstunternehmen hat sicherzustellen, dass während der Dienstleistungszeiten jederzeit eine geeignete, sachkundige, deutschsprachige und weisungsbefugte Wachleitung erreichbar ist, dessen Aufgabe insbesondere die Beaufsichtigung und Koordination aller Aktivitäten der Wachkräfte des Sicherheitsdienstunternehmens ist. Die Wachleitung muss über eine Ausbildung zur Brandschutzhelferin bzw. zum Brandschutzhelfer verfügen. Für die Wachleitung ist eine geeignete Vertreterin bzw. ein Vertreter zu bestimmen.

Landesamt für Gesundheit und Soziales, Berlin	Sicherheitsdienstleistungsvertrag Flüchtlingsunterbringung Land Berlin - vom2016 Anlage 1 Leistungsbeschreibung	Seite 7 von 7
	Objekt: Heerstr. 16 in 14052 Berlin	Betriebsvertrag Flüchtlingsunterbringung Stand: 24.06.2016

7.3. Erreichbarkeit

Die Rufnummer, unter der die mit der Wachleitung betraute Person erreichbar ist, ist Berlin vor Vertragsbeginn zu benennen. Sollte sich die Rufnummer nach Vertragsbeginn ändern, ist die neue Rufnummer Berlin schnellstmöglich schriftlich bekannt zu geben.

8. Ausrüstung / Ausstattungsgegenstände / Waffen

8.1. Ausrüstung und Ausstattungsgegenstände

Alle Ausrüstungs- und Ausstattungsgegenstände, insbesondere die Dienstkleidung sowie die für die Aufgabenerledigung erforderlichen Geräte, die nicht ausdrücklich im Vertrag zur Bereitstellung bzw. zur unentgeltlichen Nutzung durch Berlin bzw. die Betreiberin / den Betreiber benannt sind, werden vom Sicherheitsdienstunternehmen selbst und auf eigene Kosten bereitgestellt. Dies gilt entsprechend auch für Hygiene- und Verbrauchsmittel. Das Tragen von privater Oberbekleidung ist während des Dienstes nicht gestattet.

8.2. Dienstausweis

Das Sicherheitsdienstunternehmen stattet seine Wachkräfte für die Bewachungsaufgaben und sonstigen Dienstleistungen außerdem auf eigene Kosten mit einem den Regelungen des § 11 BewachV entsprechenden Lichtbildausweis aus. Der Ausweis (Ansteckausweis) ist an der Kleidung sichtbar zu tragen. Bei Ausscheiden des Personals hat das Sicherheitsdienstunternehmen den Ausweis wieder einzuziehen

8.3. besondere Ausrüstungsgegenstände / Waffen

Die Benutzung und das Führen von passiven und aktiven Waffen (z.B. Schuss-, Schlag-, Hieb-, und Elektroschockwaffen inkl. schlagkraftverstärkender Handschuhe und sonstigen Waffen jeglicher Art sowie Reizgasen, etc.) sowie von Gegenständen, die von ihrer Machart her dazu geeignet sind, als Waffe eingesetzt zu werden, sind strikt untersagt. Das gilt auch für taktische Taschenlampen mit Stroboskopfunktion und einer Leuchtdichte von mehr als 200 Lumen (oder mit Ausformung von Griffstücken und / oder Wellenschliff am vorderen Lampenende zum Zweck des Einsatzes als Schlagwaffe).

Die Verwendung von für den Polizei- oder Justizvollzugsdienst zugelassenen Handfesseln ist zulässig, soweit deren Einsatz zur Verhinderung von Angriffen gegen Wachkräfte selbst oder Dritte bzw. von Selbstverletzungen oder Selbsttötungsversuchen unabweisbar notwendig und verhältnismäßig ist.